

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

Savanter Diöcese.

Inhalt: I. Ministerial-Erlass, betreffend die Verpflichtung zur Persolvirung der Dotationsmessen von Seite der im Genuße von Unterstützungen aus dem Religionsfonde stehenden Seelsorger altgestifteter Pfarren. II. Ministerial-Erlass, betreffend die unentgeltliche Ausstellung der Trauungsscheine für dauernd Beurlaubte und Reservemänner des k. k. Heeres und der Kriegsmarine zum Behufe der militärischen Evidenthaltung. III. Breviarium Romanum, Biblia sacra und Missale Romanum, sind bei den Mechttharisten in Wien um herabgesetzte Preise zu beziehen. IV. Anempfehlung des „Lesebüchlein zum ersten Schulunterrichte von Gott.“ V. Anempfehlung des „Herbers Conversationslexikon“ 2te Auflage. VI. Diözesan-Nachrichten.

I.

Der Herr k. k. Statthalter hat unterem 11. August l. J., Nr. 11150, Nachfolgendes anher mitgetheilt: Der Herr Minister für Cultus und Unterricht, hat über die Anfrage des hochwürdigsten f. b. Ordinariates vom 7. April 1875, Z. 868, ob die Seelsorger altgestifteter Pfründen für die ihnen aus dem Religionsfonde gewährten Unterstützungen, auch die, sonst der Kongrua-Ergänzung entsprechende Anzahl von Dotations-Messen zu persolviren haben — mit dem Erlasse vom 23. v. Mts. Z., 9427, folgendes mir eröffnet:

In Betreff der an dem Vermögen des Religionsfondes haftenden Messenverbindlichkeiten gilt die grundsätzliche Bestimmung, daß diese Verbindlichkeiten durch die aus dem genannten Fonde ganz oder theilweise dotirte Seelsorge-Geistlichkeit erfüllt werden.

Da die den altgestifteten Pfarren aus dem Religionsfonde zugewendeten bleibenden Unterstützungen einen Theil der Dotation derselben bilden, so geht es nicht an, daß die in dem Genuße dieser Dotation stehenden kirchlichen Pfründner von der Verpflichtung zu Persolvirung der dem Maße ihres Bezuges aus dem Religionsfonde entsprechenden Messenverbindlichkeiten losgezählt werden.

Hievon wird der Wohlshw. Diözesan-Clerus mit dem in Kenntniß gesetzt, daß jene Seelsorger altgestifteter Pfarren, welche im Genuße von Unterstützungen aus dem Religionsfonde stehen, unter Angabe des Unterstützungsbetrages so wie der Zeit, seit wann sie diese Unterstützungen genießen, um die Ausstellung von Dotationsmessenbögen einzuschreiten haben.

II.

Die hochl. k. k. Statthalterei hat unterm 30. Aug. l. J., Nr. 12276, Nachfolgendes anher eröffnet: Das hohe Ministerium für Cultus und Unterricht hat unterm 13. August 1875, Z. 12634, Nachstehendes anher erlassen: „Zufolge der bestehenden Vorschriften haben dauernd Beurlaubte und Reservemänner ihre Eheschließung bei der nächsten auf dieselbe folgende Controls-Versammlung mündlich unter Vorlage des Trauungsscheines oder einer beglaubigten Abschrift desselben anzuzeigen, und ist die Thatsache der Eheschließung von dem die Controls-Versammlung abhaltenden Offizier in dem Militärpasse des betreffenden Urlaubers oder Reservemannes an entsprechender Stelle anzumerken.

Unter dem 24. Dezember 1872, Z. 15885, ist von Seite des Herrn Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Finanz- und k. k. Landesvertheidigungs-Ministerium erklärt worden, daß die Trauungsscheine, welche die dauernd Beurlaubten und Reservemänner des k. und k. Heeres und der Kriegsmarine nach ihrer Verehelichung den Controlsversammlungen im öffentlichen Interesse zum Behufe der Evidenthaltung vorzulegen haben, und welche von der Commission zurückbehalten werden, der Stempelpflicht nicht unterliegen, bei Ausstellung solcher Trauungsscheine aber an jener Stelle, wo das Stempelzeichen angebracht zu sein pflegt, der Zweck der Urkunde mit den

Worten: „ausgefertigt für die militärische Evidenthaltung“ anzugeben sein, wogegen aber Abschriften allgemein gültiger Trauscheine, wenn solche zu dem genannten Zwecke beigebracht würden, die Stempelfreiheit nicht zuläme, weil nur solche Urkunden gebührenfrei zu behandeln sind, welche zum Amtsgebrauche ausgefertigt werden und nicht in den Händen der Parteien bleiben.

Selbstverständlich darf ferner Seitens der Matrifenführer für die Ausfertigung der in Rede stehenden, zum Amtsgebrauche dienenden Trauungscheine eine Ausfertigungsgebühr nicht in Anspruch genommen werden.

Nach einer Mittheilung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung sind zahlreiche Beschwerden der dauernd Beurlaubten und Reservemänner vorgekommen, daß ihnen von einzelnen Matrifenführern die unentgeltliche Ausfertigung der Trauungscheine, welche sie bei den Controls-Versammlungen behufs der Berichtigung ihres Grundbuchsblattes abzugeben haben, verweigert wurde.“

Um der Wiederholung solcher Beschwerden zuvorzukommen, hat das h. Ministerium für Cultus im Einvernehmen mit dem hohen Ministerium des Innern angeordnet, eindringlich dahin zu wirken, daß die Matrifenführer die mehrerwähnten, aus militärischen Dienstesrücksichten, unerläßlichen stempelfreien Trauungscheine, welche sich bloß als dienstliche Belege darstellen und der Partei nicht zurückgegeben werden, unentgeltlich ausfertigen, und auf denselben stets den Zweck durch den Beisatz „zum Behufe der militärischen Evidenthaltung“ bezeichnen.

Hievon werden die Herren Matrifenführer zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

III.

Die Congregation der Mechitharisten hat sich seit einigen Jahren von ihren Buchhandlungs- und Buchdruckerei-Geschäften, mit Vorbehalt des Rechtes ihrer Verlags-Artikel, gänzlich zurückgezogen. Unter Anderen befinden sich am Lager: Breviarium romanum, 4 vol. 8. Roth und schwarz, 1855/56. Biblia sacra vulgatae editionis Sixti V. et Clementis VIII. Pont. M. auctoritate recognita. Editio nova, notis chronologicis, historicis, geographicis ac novissime philologicis illustrata. 8. maj. 1863; Missale romanum ex decreto SS. Concilii Tridentini editum, etc. Fol. 1862. Mit 3 Stahlstichen; deren Preise die Congregation für einen doppelten guten Zweck um die Hälfte herabzusetzen bestimmt hat, damit dieselbe erstens den durch die Verwerthung der gesagten Bücher erhaltenen Betrag zur Deckung der wegen ihres Kirchenbaues gemachten Schulden verwenden, und zweitens die bedürftigen Kirchen und Geistlichen mit geringen Kosten sich diese Bücher anschaffen können.

Die herabgesetzten Preise der oberwähnten Bücher sind folgende:

| | Original-Preis: | Herabgesetzter Preis: |
|-------------------------------|-----------------|-----------------------|
| Biblia sacra | 5 fl. — kr. | 2 fl. 50 kr. |
| Breviarium romanum | 10 „ 80 „ | 5 „ 40 „ |
| Missale romanum | 11 „ 10 „ | 5 „ 55 „ |
| „ „ auf Velinpapier | 14 „ 40 „ | 7 „ 20 „ |

Abnehmer von 10 Exemplaren eines Werkes erhalten überdies 10 Prozent.

IV.

Im Verlage der Wagner'schen Universitäts-Buchhandlung zu Innsbruck ist in 4. vermehrter Auflage erschienen das „Lesebüchlein zum ersten Schulunterrichte von Gott“, herausgegeben von Josef Wöfner, weiland Katecheten an der k. k. Musterhauptschule zu Innsbruck.

Da dieses 109 Seiten starke Büchlein für den Religionsunterricht in der 1. Klasse der Volksschulen gut verwendbar ist, und dasselbe nicht mehr als 20 kr. kostet, so werden die Herren Religionslehrer auf dasselbe hiemit aufmerksam gemacht.

V.

In den Jahren 1854—1857 erschien im Verlage der Herder'schen Buchhandlung zu Freiburg im Breisgau ein Conversations-Lexikon in 5 Bänden. Dieses Werk, ganz kirchlich gehalten, ist seit einiger Zeit in erster Auflage vergriffen, wird nun in neuer, bis auf die Gegenwart fortgeführten, verbesserten Auflage herausgegeben

Dasfelbe erscheint in 4 Bänden größten Octavformats oder in 50 Heften von 4—5 Bogen à $\frac{1}{2}$ Mark und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen. Monatlich erscheinen 1—2 Hefte.

Die Wohllehrw. Diözesangeistlichkeit wird darauf aufmerksam gemacht.

Diöcejan-Nachrichten.

Herr Josef Altmann, Pfarrer zu Studeniz, wurde zum Fürstbischöfl. Avarter geistlichen Rathe, und Herr Mathias Stoklas, Dekanats-Administrator und Pfarrer zu Mahrenberg, als Dechant des Dekanates Mahrenberg ernannt;

Dem Herrn Franz Ferenčak wurde die Pfarre St. Bartelmä in Hohenegg;

" " Josef Kukovec die Pfarre St. Andrä in Wind.-Bücheln, und

" " Johann Sparhagl die Pfarre St. Oswald im Drauwalbe verliehen.

Herr Franz Ogradi wurde als Spiritual ins Priesterhaus nach Marburg berufen.

Als Provisoren wurden bestellt:

Herr Josef Rostaher zu hl. Maria in Polenschat;

" Michael Strašek zu Kerschbach;

" Martin Lapuh zu St. Judok am Kosjat;

" Michael Rakoše zu Süßenheim, und

" Johann Berglez zu Kostreinitz.

Uebersetzt wurden die Herren Kapläne:

Franz Geč als II. nach St. Georgen a. d. Stainz;

Martin Napast als II. nach Luttenberg;

Martin Meško als I. nach Saldenhofen;

Johann Vraz als I. nach Rohitsch;

Jakob Pečnik nach St. Stefan bei Süßenheim;

Martin Jurkovič nach Leskovez;

Martus Stuhec als I. nach Luttenberg;

Stefan Mohorko nach Hohenmauthen;

Franz Zdolšek nach Videm;

Eduard Janžek nach Hörberg;

Franz Leber nach St. Jakob in Dol;

Simon Pichler nach Maxau;

Martin Škerbec als I. nach Weitenstein;

Franz Pole als I. nach Franz;

Josef Černko nach Laporje;

Georg Bezenšek als Vikar zu Eilli;

Josef Žičker als II. nach Eilli;

Martin Sket nach St. Martin bei Schalled;

Franz Zmazek als I. zu St. Peter bei Marburg, und

Mois Haubenreich als II. nach St. Peter bei Marburg.

Wiederangestellt als Kapläne wurden die in den zeitweiligen Defizientenstand versetzten Herren:

Franz Polak als II. zu Trisail, und

Anton Kavčič als II. zu Hohenegg.

Anstellungen als Kapläne erhielten die absolvirten Herren Alumnen des IV. Jahrganges:

Josef Muha zu St. Jakob in Galizien;

Anton Šijanec zu Lembach;

Johann Bohanec zu Laufen;

Gregor Hrasel zu Mahrenberg;

Anton Inkret zu Leutsch, und

Johann Stajnko zu Rättschach.

In den Defizientenstand traten die Herren:

Bartelmä Ciringor, Pfarrer von Süssenheim in den perpetuirlichen, und
Franz Ozmec, I. Kaplan zu Luttenberg in den zeitweiligen.

Gestorben sind die Herren:

Georg Stuhoc, Pfarrer zur hl. Maria in Polenschat am 31. Juli;
Josef Turkuš, Pfarrer zu St. Michael in Kerschbach am 7. August, und
Michael Šantl, Defizientpriester in Marburg am 21. September l. J.

Ausgeschrieben ist die Pfarre:

St. Maria in Kostreinitz bis zum 23. Oktober d. J.

J. B. Savanter-Ordinariat zu Marburg,

am 12. Oktober 1875.

Jakob Maximilian,

Fürstbischof.